

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

vom 9. Dezember 1969

Aufgrund von § 4 der GemO für Baden-Württemberg vom 25.07.1955 hat der Gemeinderat am 09.12.1969 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Bekanntmachungen werden durch Einrücken in das Mühlacker Tagblatt durchgeführt. Sie gelten mit Ablauf des Erscheinungstages der Zeitung als vollzogen.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.1970 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen vom 24.04.1956 außer Kraft.

Die Gültigkeit der Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen wurde mit Wirkung vom 7. Mai 1972 auf die Stadtteile Enzberg und Mühlhausen, mit Wirkung vom 24. Januar 1975 auf den Stadtteil Großglattbach und die von der Gemeinde Ötisheim abgetretenen Gebietsteile sowie mit Wirkung vom 12. Juli 1975 auf den Stadtteil Lienzingen erstreckt.